



Netzanschlussvertrag
für ein Blockheizkraftwerk (BHKW)
nach dem KWKG 2016

zwischen

Herrn/Frau
Vorname, Nachname
Straße, HsNr
PLZ Ort

- nachfolgend „Anlagenbetreiber“ genannt –

und den

Stadtwerken Furth im Wald GmbH & Co.KG
Konrad – Utz – Straße 10
- Netzbetrieb -
93437 Furth im Wald

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt

Vorbemerkung

Der Netzanschlussvertrag (Vertrag) basiert auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages jeweils aktuellen Regelungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG), des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV), der Verordnung über die Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung (MessZV), und wenn die MessZV aufgehoben wurde, des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (MsbG). Veröffentlichungen des Netzbetreibers zum Netzanschluss erfolgen auf der Internetseite:

www.stadtwerke-furth.de

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien anlässlich des Netzanschlusses (= Herstellung der elektrischen Leitung, die die Anlage und den Anschlusspunkt verbindet und deren Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt) der vertragsgegenständlichen Anlage des Anlagenbetreibers (Anlage) an das Netz des Netzbetreibers (Netz), der Anschlussnutzung durch den Anlagenbetreiber und der Messung von KWK-Strom.
- 1.2 Das Datenblatt **Anlage 1** sowie die technische Beschreibung der Anlage und der Schaltplan sind in der **Anlage 2 und 2a** dokumentiert.
- 1.3 Der Vertrag regelt nicht die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Strom aus dem Netz (Anschlussnutzungsvertrag), die Belieferung des Anlagenbetreibers mit Strom durch einen Stromlieferanten (Stromlieferungsvertrag) oder die Nutzung des Netzes (Netznutzungsvertrag). Hierfür sind jeweils gesonderte Verträge abzuschließen.
- 1.4 Der Netzbetreiber kann den Netzanschluss der Anlage ablehnen, wenn das Netz hierzu technisch nicht geeignet und ein Ausbau des Netzes dem Netzbetreiber wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Ein Ablehnungsrecht des Netzbetreibers besteht auch dann, wenn der Netzanschluss dem Netzbetreiber aus anderen Gründen wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

2. Herstellung des Netzanschlusses und des Anschlusspunktes

- 2.1 Der Anschluss der Anlage an das Netz durch die Herstellung des Netzanschlusses und des Anschlusspunktes erfolgt durch den Netzbetreiber.
- 2.2 Abweichend von Ziffer 2.1 kann der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten die für die Herstellung des Netzanschlusses und des Anschlusspunktes erforder-

lichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers entweder selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Der Netzbetreiber hat das Recht, bei der Ausführung der Arbeiten anwesend zu sein. Der Anlagenbetreiber ist daher verpflichtet, den Netzbetreiber über den Zeitpunkt der Erdarbeiten spätestens 7 Werktage vorher in Textform zu informieren.

3. Kosten der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses und des Anschlusspunktes durch den Netzbetreiber

- 3.1 Der Netzbetreiber kann vom Anlagenbetreiber für die Herstellung oder Änderung des Anschlusspunktes durch den Netzbetreiber sowie dessen Inbetriebsetzung Kostenerstattung gemäß § 8 KraftNAV verlangen. Bezüglich der für die Herstellung und die Inbetriebsetzung des Anschlusspunktes vom Anlagenbetreiber zu tragenden Kosten ist zwischen dem Anlagen- und dem Netzbetreiber vor der Ausführung der Arbeiten in Textform eine Vereinbarung zu treffen über die Art, den Umfang, die Ausführung sowie die hierfür vom Anlagenbetreiber zu tragenden Kosten. Auf Verlangen des Netzbetreibers hat der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber hierfür einen angemessenen Vorschuss zu bezahlen.
- 3.2 Vom Anlagen- beim Netzbetreiber beauftragte Sonderleistungen sind vom Anlagenbetreiber gesondert nach dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers (**Anlage 2**) an diesen zu vergüten.

4. Inbetriebnahme und Betrieb der Anlage

- 4.1 Die Inbetriebnahme der Anlage darf - sofern sie nicht durch den Netzbetreiber erfolgt - nur von einem in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen auf Kosten des Anlagenbetreibers durchgeführt werden und ist in einem Inbetriebnahmeprotokoll gemäß **Anlage 3** zu dokumentieren. Eine vom Anlagenbetreiber unterschriebene Ausfertigung des Protokolls ist vom Anlagen- dem Netzbetreiber spätestens vier Wochen nach der Inbetriebnahme kostenfrei vorzulegen. Der Netzbetreiber hat das Recht, bei der Inbetriebnahme der Anlage durch ein Installationsunternehmen anwesend zu sein. Der Anlagenbetreiber ist daher verpflichtet, den Netzbetreiber über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme durch ein solches spätestens 7 Werktage vorher in Textform zu informieren.
- 4.2 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, Änderungen seiner Anlage, insbesondere eine Leistungserhöhung oder sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf den störungsfreien Parallelbetrieb haben können, unverzüglich dem Netzbetreiber in Textform mitzuteilen und vor der Ausführung dessen Zustimmung hierzu einzuholen.

4.3 Soweit dies aus Gründen des sicheren und störungsfreien Netzbetriebes erforderlich ist, hat der Netzbetreiber das Recht, vom Anlagenbetreiber Änderungen an der Anlage zu verlangen. In einem angemessenen Zeitraum, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Aufforderung des Anlagen- durch den Netzbetreiber, hat der Anlagenbetreiber seine Anlage auf seine Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.

4.4 Bei Mängeln an der Anlage oder in der Führung des Parallelbetriebes und damit verbundenen störenden Rückwirkungen auf das Netz oder Anlagen Dritter, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anlage vom Netz zu trennen, wenn er ihn vorher unter Fristsetzung von mindestens 2 Wochen zur Beseitigung des Mangels aufgefordert hat. Einer Fristsetzung vor der Trennung vom Netz bedarf es nicht bei Gefahr für Leib oder Leben sowie der akuten Gefahr der Beschädigung des Netzes.

4.5 Jede Partei ist für die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung und Änderungen der in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten und Gefahren.

5. Technische Vorgaben des Netzbetreibers

5.1 Findet eine physikalische Einspeisung des KWK-Stroms in das Netz des Netzbetreibers statt, erfolgt diese bei einem $\cos \varphi$ von $\geq 0,9$ induktiv am Anschlusspunkt unter Beachtung der Regelungen dieses Vertrages sowie den technischen und betrieblichen Vorgaben nach §§ 19, 49 EnWG sowie den sonstigen technischen Vorgaben des Netzbetreibers zu KWKG-Anlagen.

5.2 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, seine vertragsgegenständliche Anlage ohne störende Rückwirkungen auf das Netz und die Anlagen des Netzbetreibers oder Dritten zu betreiben und zu unterhalten sowie die im Störfall für eine sofortige Trennung der Anlage vom Netz erforderlichen Schaltgeräte einzubauen und Instand zu halten. Er stellt weiter durch geeignete technische Maßnahmen sicher, dass die im Datenblatt bestimmte elektrische Wirkleistung nicht überschritten wird.

5.3 Die nach Ziffer 5.1 notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen zur Blindleistungskompensation stellt der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten her und unterhält sie während der gesamten Zeit, in der seine Anlage an das Netz angeschlossen ist störungsfrei auf eigene Kosten.

5.4 Für die Planung, die Errichtung, den Anschluss, den Betrieb, die Instandhaltung sowie eventuelle Änderungen der Anlage gelten insbesondere die allgemein anerkannten technischen Bestimmungen, die jeweils aktuellen Bestimmungen und Normen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (DIN- und VDE-

Normen) sowie die "Technischen Anschlussbedingungen" und „Richtlinien des Netzbetreibers für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen“ gemäß Anlage 4. Werden diese geändert, so ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, seine Anlage dieser Änderungen auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Ziffer 4.3 gilt entsprechend.

6. Messeinrichtungen, Messung, Ablesung und Zutrittsrecht

6.1 Die Mess-, Steuer- und Zählleinrichtungen (nachfolgend insgesamt Messeinrichtungen) werden vom Netzbetreiber in die Anlage auf dessen Kosten eingebaut und betrieben, wenn nicht der Anlagenbetreiber selbst den Messstellenbetrieb durchführt oder durch einen Dritten durchführen lässt.

6.2 Wird der Messstellenbetrieb durch den Anlagenbetreiber selbst oder in dessen Auftrag durch einen Dritten durchgeführt, ist der Netzbetreiber berechtigt, neben den Messeinrichtungen des Anlagenbetreibers oder eines Dritten eigene Messeinrichtungen anzubringen und Messungen vorzunehmen.

6.3 Die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen für den Messstellenbetrieb hat der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten zu schaffen und für die Anbringung von Messeinrichtungen nach den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

6.4 Die vom Netzbetreiber eingebauten Messeinrichtungen verbleiben in dessen Eigentum. Der Anlagenbetreiber haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers, es sei denn, dass den Anlagenbetreiber hieran kein Verschulden trifft. Er hat den Verlust sowie Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

6.5 Bei registrierender Leistungsmessung erfolgt die Übermittlung der Messdaten über Zählerfernauslesung. Der Anlagenbetreiber hat hierfür einen analogen Telefonanschluss (TAE-Dose und DSL-Anschluss) und einen 230-V-Anschluss in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtungen kostenfrei bereitzustellen.

6.6 Bei Anlagen ohne registrierender Leistungsmessung erfolgt die Ablesung in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, nach Aufforderung durch den Netzbetreiber durch den Anlagenbetreiber selbst.

6.7 Der Anlagenbetreiber oder der von ihm beauftragte Dritte informiert den Netzbetreiber während der Dauer der Zuschlagszahlungen monatlich in Textform über die Mengen des erzeugten KWK-Stroms und zwar unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz eingespeist wurden.

6.8 Jede Vertragspartei kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 MessEG verlangen. Stellt der Anlagenbetreiber den Antrag auf Prüfung der Messeinrichtungen nicht beim Netzbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu unterrichten. Die Kosten der Prüfung fallen dem Eigentümer der Messeinrichtungen zu Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst demjenigen, der die Prüfung veranlasst hat.

6.9 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an den Messeinrichtungen, in der Ermittlung des KWK-Stroms oder bei der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Anlagenbetreiber zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Netzbetreiber nachzutragen. Kann die Größe des Fehlers nicht festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Netzbetreiber den in der Anlage produzierten KWK-Strom für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem durchschnittlich in der Anlage produzierten KWK-Strom des dem maßgeblichen Abrechnungszeitraums oder auf Grund der vorjährig in der Anlage produzierten KWK-Stroms. Die tatsächlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist die vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte KWK-Strommenge der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

6.10 Der Anlagenbetreiber gestattet den Beauftragten des Netzbetreibers nach vorheriger Anmeldung den Zutritt zu seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der Anlage oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung und zur Überprüfung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Dies gilt unabhängig davon, wer Eigentümer der Messeinrichtungen ist.

6.11 Werden die Messeinrichtungen vom Netzbetreiber eingebaut, betrieben, die Messung durchgeführt und/oder Daten für die Abrechnung mit dem Anlagenbetreiber zwischen diesem und dem Netzbetreiber übertragen, zahlt der Anlagen- an den Netzbetreiber Entgelte nach dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers gemäß der **Anlage 2**.

7. Haftung

7.1 Der Netzbetreiber haftet für eigenes Handeln und das Handeln seiner Erfüllungsgehilfen dem Anlagenbetreiber gegenüber aus diesem Vertrag nur gemäß § 18 NAV.

7.2 Für Schäden, die nicht auf eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten bei der Einspeisung zurückzuführen sind, haften der Netzbetreiber und seine Erfüllungsgehilfen nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln. Bei fahrlässigem Handeln besteht eine Haftung nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei der Höhe nach begrenzt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden.

8. Mitteilungspflichten des Betreibers

Der Anlagen- hat den Netzbetreiber insbesondere dann unverzüglich zu unterrichten, wenn er

- a) Beschädigungen des Anschlusspunktes, Schäden am Netzanschluss oder an der Anschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben wahrnimmt,
- b) Unregelmäßigkeiten oder Störungen seiner Anlage, die Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers erwarten lassen, oder solche in der Anlage des Netzbetreibers feststellt,
- c) Beschädigungen, Störungen oder den Verlust von Mess- und Steuereinrichtungen erkennt, oder
- d) sich die Eigentumsverhältnisse am Grundstück, am Gebäude oder der Anlage ändern; in diesem Fall hat der Anlagen- dem Netzbetreiber die Person des neuen Anlagenbetreibers und den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs mitzuteilen.

9. Vertragsbeginn, -dauer und -ende

9.1 Dieser Vertrag tritt zu dem im Datenblatt genannten Zeitpunkt in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

9.2 Der Vertrag kann vom Anlagenbetreiber mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Mit der Kündigung dieses Vertrages verliert der Anlagen- gegenüber dem Netzbetreiber seinen Anspruch auf einen Anschlusspunkt zum Netz.

9.3 Der Netzbetreiber kann in den Fällen von § 27 NAV diesen Vertrag kündigen.

10. Vertragsbestandteile und Angaben des Anlagenbetreibers

10.1 Folgende Anlagen sind diesem Vertrag beigelegt und dessen Bestandteile:

- Technische Beschreibung der Anlage und Schaltplan
- Inbetriebnahmeprotokoll
- Preisblatt des Netzbetreibers
- Technische Anschlussbedingungen / Richtlinien des Netzbetreibers für den Parallelbetrieb von Eigenzeugungsanlagen
- Auszug NAV

10.2 Weitere Vertragsbestandteile dieses Vertrages sind die §§ 5 – 8, 12, 13 Abs. 1 – 4, 14 – 22 sowie 24 – 27 der NAV (**Anlage 5**), wobei Regelungen des EnWG,

des KWKG, der MessZV, des Einspeisevertrages und dieses Vertrages den vorgenannten Regelungen der NAV vorgehen.

10.3 Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Anlagenbetreibers im Datenblatt berühren die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Sind solche Angaben des Anlagenbetreibers nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anlagenbetreiber zur Ergänzung oder Berichtigung unter Fristsetzung aufzufordern. Kommt der Anlagenbetreiber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die betreffenden Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen, womit diese dann Vertragsbestandteil werden. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen zu diesem Vertrag oder etwaiger Nachträge hierzu rechtlich unwirksam oder tatsächlich nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Jede ungültig gewordene oder undurchführbare Bestimmung wird von den Vertragsparteien durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung ersetzt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Datenschutz

Die Daten des Anlagenbetreibers nach diesem Vertrag werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, bearbeitet und an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des KWKG erforderlich ist. Auf das Bundesdatenschutzgesetz wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Anlagen:

- 1. Datenblatt
- 2. Technische Beschreibung der Anlage und Schaltplan
- 3. Inbetriebnahmeprotokoll
- 4. Technische Anschlussbedingungen und Richtlinien des Netzbetreibers
- 5. Datenformate edi@energy
- 6. Auszug NAV

Furth im Wald, den _____

 Stempel, Unterschrift (Anlagenbetreiber)

Furth im Wald, den

Ort, Datum

 Stempel, Unterschrift (Grundstückseigentümer)
 (nur erforderlich, falls abweichend vom Kunden)

Furth im Wald, den
 i.A.

.....
Rackl
 Stempel, Unterschrift (Netzbetreiber)

Anlage 1 zum KWK-Netzanschlussvertrag

Datenblatt¹

Gegenstand des Vertrages	<input type="checkbox"/> Erstellung eines neuen Anschlusspunktes <input type="checkbox"/> Bestehender Anschlusspunkt <input type="checkbox"/> Technische Änderung <input type="checkbox"/> Vertragliche Änderung
Adresse des Anlagenbetreibers	<input type="checkbox"/> wie vorstehend angegeben <input type="checkbox"/> abweichend von der vorstehenden Adresse (Name, Vorname/Firma ggf. HRA oder HRB) (-PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
Ort des Anschlusspunktes	<input type="checkbox"/> identisch mit der Adresse des Anlagenbetreibers <input type="checkbox"/> abweichend von der Adresse des Anlagenbetreibers (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer)
Anlagenverantwortlicher nach DIN VDE 0105 ²	<input type="checkbox"/> wie vorstehend angegeben <input type="checkbox"/> abweichend von der vorstehenden Adresse (Name, Vorname/Firma ggf. HRA oder HRB) (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
Eigentümer des Grundstücks	<input type="checkbox"/> ist der Anlagenbetreiber <input type="checkbox"/> ist nicht der Betreiber. Grundstückseigentümer ist: (Name, Vorname/Firma, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Tel.) <i>(Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümer gemäß dem Vordruck des Netzbetreibers für die Errichtung und den Betrieb des Netzanschlusses ist vorzulegen)</i>
Übergabepunkt/Eigentumsgrenze	<input type="checkbox"/> kundenseitiges Ende des Anschlusspunktes <input type="checkbox"/>
Spannungsebene	<input type="checkbox"/> NS <input type="checkbox"/> MS/NS <input type="checkbox"/> MS
Hersteller der Anlage	
Anlagentyp	
Errichter der Anlage	
Wirkleistung/ Frequenz	_____ kW _____ Hz
Inbetriebsetzungszeitpunkt des Anschlusspunktes	
Art des Netzanschlusses	<input type="checkbox"/> Drehstrom 400 V <input type="checkbox"/> Wechselstrom 230 V
Messstellenbetreiber	<input type="checkbox"/> Netzbetreiber <input type="checkbox"/> Anlagenbetreiber <input type="checkbox"/> fachkundiger Dritter
Vertragsbeginn	_____

² Anlagenverantwortlicher nach der DIN VDE 0105 ist ein Unternehmer oder eine von ihm beauftragte natürliche oder juristische Person, die die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage wahrnimmt. Bei umfangreichen oder komplexen Anlagen kann diese Zuständigkeit auch für Teilanlagen übertragen sein. Der Begriff des Anlagenbetreibers wurde aufgenommen, um klar zwischen der bestehenden Verantwortung für den sicheren Betrieb und den ordnungsgemäßen Zustand von elektrischen Anlagen und der arbeitsbezogenen Verantwortung des Anlagenverantwortlichen zu unterscheiden.

Anlage 2 zum KWK-Netzanschlussvertrag **Technische Beschreibung der Anlage und Schaltplan**

Anlage 3 zum NAV KWKG

Inbetriebnahmeprotokoll

Anlage 4 zum NAV KWKG Netzanschlussvertrag

Technische Anschlussbedingungen und Richtlinien des Netzbetreibers für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen

Grundlagen sind insbesondere die nachfolgenden Regelungen in der jeweils aktuellen Fassung:

Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz, TAB Niederspannungsnetz (<http://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tab/seiten/tab.aspx>) mit Ergänzungen des Netzbetreibers zur TAB 2007

VDEW-Richtlinie „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“, 4. Ausgabe 2001, mit Merkblättern und ergänzenden Hinweisen

BDEW-Richtlinie „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“, Ausgabe Juni 2008, mit Merkblättern und ergänzenden Hinweisen

Merkblatt für Zählerschränke (direkte Messung) herausgegeben von Verband der Bayerischen Elektrizitätswirtschaft e.V. – VBEW, Ausschuss „Netze“ Ausgabe 09/2007

Merkblatt für Mess- und Wandlerschränke (halbindirekte Messung), herausgegeben vom Verband der Bayerischen Elektrizitätswirtschaft e.V. – VBEW, Ausschuss „Netze“ Ausgabe 09/2007

Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz (TAB Mittelspannung 2008)

Die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit trägt der Anlagenbetreiber.

Verfügt der Betreiber nicht über die erforderliche Fachkunde zum Betrieb der elektrischen Anlage, muss er diese Pflicht einer geeigneten Elektrofachkraft übertragen.

Der Betrieb von elektrischen Anlagen ist in der gleichnamigen europäischen Norm EN 50 110 (DIN VDE 0105-100) umfassend geregelt. Diese Norm ist als elektrotechnische Regel nach § 2 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (BGV A2) anzuwenden.

Die oben genannten Vorschriftenwerke sind im Internet des Netzbetreibers unter www.stadtwerke-furth.de veröffentlicht.

Stand: Mai 2016

Anlage 5 zum NAV KWKG **Datenformate**

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft

Seite 1 von 5

Forum Datenformate**Informationsplattform zu den Datenformaten im deutschen Energiemarkt**

Die Bundesnetzagentur hat in ihren Festlegungsverfahren BK6-06-009 GPKE und BK 7-06-067 GeLi Gas einheitliche Geschäftsprozesse und Datenformate für die Energiewirtschaft vorgegeben. Als Basis für den elektronischen Datenaustausch ist das Datenformat UN/EDIFACT gewählt und die konkreten Nachrichtentypen für den Datenaustausch sind festgelegt worden.

In Abstimmung mit der Bundesnetzagentur wird unter der Dachmarke EDI@Energy die bisher von VDEW für die Elektrizitätswirtschaft und DVGW für die Gaswirtschaft vorgenommene Erstellung, Weiterentwicklung und Pflege der Nachrichtenbeschreibungen zum Lieferantenwechselprozess konzentriert. Der BDEW wird projektführende Organisation.

Die Adresse www.edi-energy.de wird als Internetplattform für die Datenformate Strom und Gas aufgebaut. Umsetzungsarbeiten zur Entwicklung der Nachrichtentypen werden ab April 2008 durch eine gemeinsame Expertengruppe „Marktschnittstellen“ für den Strom- und für den Gasbereich erarbeitet, um ein Maximum an Synergien für alle Marktteilnehmer zu gewährleisten.

Die Nachrichtenbeschreibungen sowie die notwendigen Handbücher werden von der Projektgruppe Marktschnittstellen entwickelt und regelmäßig aktualisiert, um neue Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Das Forum "Datenformate" wird außerdem eine Kommunikationsplattform, auf der alle ihre Fragen und Anforderungen zu den verschiedenen Datenaustauschformaten Gas und Strom einbringen können. Zusätzlich können Interessenten themenbezogene Newsletter abonnieren.

Bis zur vollständigen Umsetzung der gemeinsamen Plattform und Dachmarke EDI@Energy finden Sie weitere Informationen zur Sparte Strom im Forum Datenformate fdf.vdew.net und für die Sparte Gas unter www.dvgw-sc.de.

Anlage 6 zum NAV KWKG**Auszug NAV
Teil 2
Netzanschluss****§ 5
Netzanschluss**

Der Netzanschluss verbindet das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird; in jedem Fall sind auf die Hausanschlusssicherung die Bestimmungen über den Netzanschluss anzuwenden.

**§ 6
Herstellung des Netzanschlusses**

(1) Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber hergestellt. Die Herstellung des Netzanschlusses soll vom Anschlussnehmer schriftlich in Auftrag gegeben werden; auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Der Netzbetreiber hat dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses mitzuteilen.

(2) Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt. Das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Errichtung der Netzanschlüsse ist dabei besonders zu berücksichtigen.

(3) Auf Wunsch des Anschlussnehmers hat der Netzbetreiber die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nr. 26 des Telekommunikationsgesetzes im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke zu beteiligen. Er führt die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses entweder selbst oder mittels Nachunternehmer durch. Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des durchführenden Nachunternehmers sind vom Netzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen; für den Hausanschlusskasten oder die Hauptverteiler ist ein nach den anerkannten Regeln der Technik geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen; die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird ins-

besondere vermutet, wenn die Anforderungen der DIN 18012 (Ausgabe: November 2000)³ eingehalten sind.

**§ 7
Art des Netzanschlusses**

Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 Volt und bei Wechselstrom etwa 230 Volt. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Welche Stromart und Spannung für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich daraus, an welche Stromart und Spannung die Anlage des Anschlussnehmers angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll. Bei der Wahl der Stromart sind die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen.

**§ 8
Betrieb des Netzanschlusses**

(1) Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Er hat sicherzustellen, dass sie in seinem Eigentum stehen oder ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen werden; soweit erforderlich, ist der Anschlussnehmer insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Netzanschlüsse werden ausschließlich von dem Netzbetreiber unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(2) Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere ein Schaden an der Hausanschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(3) Änderungen des Netzanschlusses werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt.

**§ 9
Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung
des Netzanschlusses**

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Herstellung des Netzanschlusses,
2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, zu verlangen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen. Die Netzanschlusskosten sind so darzustellen, dass

³ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Beuth Verlag GmbH, Berlin.

der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann; wesentliche Berechnungsbestandteile sind auszuweisen.

(2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

(3) Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

§12 Grundstücksbenutzung

(1) Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im Gebiet des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

1. die an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind,
2. die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenem Grundstück genutzt werden oder
3. für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks an das Elektrizitätsversorgungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.

(4) Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 und 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13 Elektrische Anlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung (Anlage) ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen. Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.

(2) Unzulässige Rückwirkungen der Anlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Anlage nur nach den Vorschriften dieser Verordnung, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden; im Interesse des Anschlussnehmers darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Mit Ausnahme des Abschnittes zwischen Hausanschlusssicherung und Messeinrichtung einschließlich der Messeinrichtung gilt der Satz 4 nicht für Instandhaltungsarbeiten. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 6 wird vermutet, wenn das Zeichen einer akkreditierten Stelle, insbesondere das VDE-Zeichen, GS-Zeichen oder CE-Zeichen, vorhanden ist. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können vom Netzbetreiber plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer zu veranlassen.

§ 14**Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage**

(1) Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter hat die Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz anzuschließen und den Netzanschluss in Betrieb zu nehmen. Die Anlage hinter dem Netzanschluss bis zu der in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage, anderenfalls bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen, darf nur durch den Netzbetreiber oder mit seiner Zustimmung durch das Installationsunternehmen (§ 13 Abs. 2 Satz 2) in Betrieb genommen werden. Die Anlage hinter dieser Trennvorrichtung darf nur durch das Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt werden.

(2) Jede Inbetriebsetzung, die nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 und 2 von dem Netzbetreiber vorgenommen werden soll, ist bei ihm von dem Unternehmen, das nach § 13 Abs. 2 die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.

(3) Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Kosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann.

§ 15**Überprüfung der elektrischen Anlage**

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

**Teil 3
Anschlussnutzung****§ 16****Nutzung des Anschlusses**

(1) Der Netzbetreiber ist bei Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnisses verpflichtet, dem Anschlussnutzer in dem im Netzanschlussverhältnis vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit zu ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \varphi = 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen.

(3) Der Netzbetreiber hat Spannung und Frequenz möglichst gleichbleibend zu halten. Allgemein übliche Verbrauchsgereäte und Stromerzeugungsanlagen müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Anschlussnutzer Anforderungen an die Stromqualität, die über die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Bereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

(4) Zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber gelten die §§ 7, 8, 12 und 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie § 15 entsprechend.

§ 17**Unterbrechung der Anschlussnutzung**

(1) Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(2) Der Netzbetreiber hat die Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

In den Fällen des Satzes 3 ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

§ 18**Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung**

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung

fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.

Teil 4**Gemeinsame Vorschriften****Abschnitt 1****Anlagenbetrieb und Rechte des Netzbetreibers****§ 19****Betrieb von elektrischen Anlagen und Verbrauchsgerten, Eigenerzeugung**

(1) Anlage und Verbrauchsgerte sind vom Anschlussnehmer oder -nutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln.

(3) Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Anschlussnehmer oder -nutzer dem Netzbetreiber Mitteilung zu machen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz möglich sind. Der Anschluss von Eigenanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm nach § 20 festzulegenden Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnehmer oder -nutzer oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Im Falle der Ablesung der Messeinrichtungen muss die Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 nicht erforderlich.

§ 22

Mess- und Steuereinrichtungen

(1) Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anforderungen nach § 20 vorzusehen.

(2) Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit einer Fernauslesung der Messdaten zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers eine Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen nach Satz 4 zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

§ 24

Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder -nutzer dieser Verordnung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer oder -nutzer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer oder -nutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer

gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.

(5) Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des Absatzes 3 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 25

Kündigung des Netzanschlussverhältnisses

(1) Das Netzanschlussverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekannt zu machen und auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 26

Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses

(1) Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht, bis der Anschlussnutzer die Anschlussnutzung einstellt. Er ist verpflichtet, dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages nach § 25 oder § 27 endet das Anschlussnutzungsverhältnis mit der Beendigung des Netzanschlussvertrages.

§ 27

Fristlose Kündigung oder Beendigung

Der Netzbetreiber ist in Fällen des § 24 Abs. 1 berechtigt, das Netzanschlussverhältnis fristlos zu kündigen oder die Anschlussnutzung fristlos zu beenden, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 24 Abs. 2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.